



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 172.

Leipzig, Montag den 28. Juli 1913.

80. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Gefürzte Ausgaben und unlauterer Wettbewerb.

Von Justizrat Dr. Fuld-Mainz.

Eine der dem Buchhandel eigentümlichen Formen des unlauteren Wettbewerbs bildet die Veranstaltung von mehr oder minder gefürzten Ausgaben der Art, daß der Kauflustige in den Glauben versetzt werden kann und auch tatsächlich versetzt wird, es handle sich um eine ungefürzte, also vollständige Ausgabe. Gewisse Erscheinungen berechtigen zu der Annahme, daß mit dieser Form neuestens wieder mehr Mißbrauch getrieben wird, was vielleicht darauf zurückzuführen ist, daß der Verlags- und Sortimentsbuchhandel, die die Anwendung dieses unlauteren Wettbewerbsmittels von sich weisen, ihm weniger Aufmerksamkeit zuwenden. Rechtlich unterliegt es zunächst keinem Zweifel, daß die Ankündigung einer vollständigen Ausgabe, während es sich in Wirklichkeit um eine gefürzte handelt, eine unwahre Angabe über die Beschaffenheit von Waren ist, und daß sie geeignet erscheint, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Der Umstand, daß der Käufer der gefürzten Ausgabe für den von ihm gezahlten Preis einen durchaus entsprechenden Gegenwert erhält, daß er also die gefürzte Ausgabe keineswegs zu teuer bezahlt und der Käufer somit nicht überborteilt wird, steht der Annahme der Erweckung eines günstigen Anscheins nicht entgegen; denn durch eine unwahre Angabe wird der Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs auch dann ausgelöst, wenn das Angebot an sich vorteilhaft ist. Das Gesetz will eben den Konkurrenten, nicht den Konsumenten schützen, und um deswillen hat sich auch die Rechtsprechung von Anfang an mit Folgerichtigkeit auf diesen Standpunkt gestellt. Ebenso wenig kann aber ein Zweifel darüber bestehen, daß die Ankündigung einer vollständigen Ausgabe, die der Ankündigung nicht entspricht, einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellt. Selbstverständlich wird die unmittelbare oder auch nur mittelbare Ankündigung einer vollständigen Ausgabe nicht dadurch zu einer unwahren, daß unwesentliche und im Verhältnis zu dem Ganzen durchaus unbedeutende Kürzungen und Weglassungen vorgenommen worden sind. Die Frage, wann gefürzte Ausgaben unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbsgesetzes zu beanstanden sind, ist in der Rechtsprechung, soweit ersichtlich, noch nicht oft behandelt und entschieden worden; ein sich hierauf beziehendes, nicht uninteressantes Urteil enthält die Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen 1913, Heft 6, Seite 289. Es handelt sich dabei um folgenden Sachverhalt: Ein Verlag veröffentlichte folgende Ankündigung: »Leben und Taten des scharfsinnigen Junkers Don Quichotte de la Mancha von Miguel de Cervantes Saavedra. Nach der Tiedschen Übertragung herausgegeben von Alexander Benjian.« Der Preis war 3 M., bzw. 4 M. 50 S. In den üblichen Aushängezetteln, Prospekten usw. wurde das Buch als »wohlfeile Ausgabe« und »billigste Ausgabe in vornehmer Ausstattung« bezeichnet. Der auf § 3 des U.W.G. gestützten Klage wurde entsprochen, die Berufung durch Urteil des O.L.G. Colmar v. 27. Sept. 1912 verworfen. Das O.L.G. stellte fest, daß das Buch gegenüber dem Original etwa um die Hälfte gefürzt sei, so daß es als »Auszug« oder als erheblich gefürzt hätte bezeichnet werden müssen, um das Publikum über die Beschaffenheit aufzuklären. Es komme dabei in Betracht, daß die Ankündigungen der Beklagten sich viel mehr

an das große Publikum wendeten als an die Buchhändler, dieses könne aber aus der Ankündigung nicht entnehmen, daß ihm nur ein geringer Teil des Werks »Don Quichotte« geboten werde. Das Gericht ist der Ansicht, daß der Ausdruck »Ausgabe« von dem Publikum dahin verstanden werde, daß ihm ein ganz oder nahezu vollständiges Werk geboten werde. Der Beklagte hatte sich darauf berufen, daß in dem Nachwort auf vorgenommene Kürzungen aufmerksam gemacht werde. Das Oberlandesgericht macht hierzu folgende Ausführungen: »Auf den Umstand, daß im Nachwort auf die Kürzungen hingewiesen wird, kann sich der Beklagte nicht berufen, denn weder die Ankündigungen noch ein an auffälliger Stelle, z. B. hinter dem Titelblatt, angebrachter Vermerk lassen vermuten, daß überhaupt ein Nachwort vorhanden ist, vielmehr fehlt auch jegliche Inhaltsangabe am Anfang oder am Ende des Buches. Das Publikum kann daher gar nicht auf den Gedanken kommen, daß das Buch ein Nachwort hat. Ebenso wenig genügen die Besprechungen in der Presse, die zwar zum Teil die Kürzungen hervorheben, aber von einem großen Teil des Publikums, an das sich die Ankündigungen des Beklagten wenden, nicht beachtet werden. Es wird vielmehr in erster Linie der Reklame selbst, den Aushängezetteln, Prospekten, Kundenschreiben seine Aufmerksamkeit zuwenden.« Diesen Ausführungen ist durchaus beizustimmen. Auch die Erwägung des O.L.G., daß das Publikum mit dem Begriff »Ausgabe« die Vorstellung eines vollständigen oder nahezu vollständigen Werks verbinde, ist durchaus zutreffend, und zwar sowohl für die belletristische als auch für die wissenschaftliche Literatur. Es kann dahingestellt bleiben, ob auch in den Kreisen der Sortimenter dieselbe Auffassung besteht — ich bin der Meinung, daß dies der Fall ist —, da es hierauf nicht ankommt, denn nicht die Auffassung des Zwischenhandels ist maßgeblich, sondern diejenige der Konsumenten, also hier der Bücherliebhaber und Buchleser. Wenn aber eine Goethe-Ausgabe, eine Schiller-Ausgabe angekündigt wird, so erwartet das Publikum eine nahezu vollständige Wiedergabe der Werke der Meister zu erhalten, es wird getäuscht, wenn man ihm nur ein Bruchstück der Werke bietet, wobei es selbstverständlich ganz gleichgültig ist, aus welchen Motiven der Herausgeber die Kürzungen vorgenommen hat. Es spricht also die Vermutung für die vollständige bzw. nahezu vollständige Wiedergabe, und demgemäß besteht für den Verleger, der eine gefürzte Darstellung auf den Markt bringt, die Verpflichtung, dies in einer durchaus zweifelsfreien Weise mitzuteilen. Es ist also nicht richtig, wenn gesagt wird, eine Auslösung des Tatbestandes des § 3 werde nur dann bewirkt, wenn eine in Wirklichkeit nicht vollständige Ausgabe als »vollständige« Ausgabe oder in adäquater Weise angekündigt werde. Die »Ausgabe« ist vielmehr nach den Anschauungen des Publikums, sofern nicht das Gegenteil unzweideutig gesagt wird, eine vollständige, bzw. nahezu vollständige; nicht die gefürzte, sondern die ungefürzte Wiedergabe ist die Regel — nach der maßgeblichen Auffassung des Publikums. Deshalb muß die Ansicht, die nur im Falle einer unmittelbaren Bezeichnung einer Ausgabe als einer vollständigen eine Verletzung des § 3 angenommen wissen will, abgelehnt werden. Wenn vorhin von der Ankündigung einer vollständigen Ausgabe die Rede war, so ist dies dahin zu verstehen, daß jede Ankündigung einer Ausgabe, in der nicht